

Statuten des Vereins «Tante Emmen»

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Tante Emmen» besteht mit Sitz in Emmen ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Der Verein ist parteipolitisch wie konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

Art. 2: Vereinszweck

Wir sind eine Foodcoop (Lebensmittelkooperative), d.h. ein Zusammenschluss von Menschen, welche gemeinsam die Beschaffung von Lebensmitteln organisieren. Wir wollen unser Konsumverhalten vermehrt selbst bestimmen. Dabei steht der direkte Einkauf bei den Produzent*innen und die selbstorganisierte Verteilung im Vordergrund.

Dank der grösseren Bezugsmengen ist es möglich, direkt mit Produzent*innen zusammen zu arbeiten. Wir beziehen qualitativ hochwertige und ethisch produzierte Produkte zu einem zahlbaren Preis, ohne dass die Produzent*innen dafür schlechter entlohnt werden. Der direkte Bezug bei den Produzent*innen soll uns als Verbraucher*innen mehr Unabhängigkeit von den Grossverteilern gewähren. Durch die sorgfältige und gemeinsame Auswahl der Produzent*innen fällen wir eine Vielzahl von zukünftigen Kaufentscheiden auf einen Schlag. So vermindern wir die Last, welche durch unsere alltäglichen Konsumentscheide entsteht. Bei der Produktauswahl achten wir auf Qualität, lokale, saisonale und biologische Produktionsweise und fairen Handel.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitglieder organisieren sich in Bestellgruppen. Die Vereinsmitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks und übernehmen Aufgaben. Jede Bestellgruppe muss obligatorisch in mindestens einer Person an der jährlichen GV teilnehmen. An der GV sollen alle Bestellgruppen mindestens eine Aufgabe übernehmen.

Art. 4: Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Austritte sind jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an ein Kernteam-Mitglied gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Kernteam fällt diesen Ausschlussentscheid.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Das Kernteam (Vorstand)
- Die Rechnungsrevision
- Arbeitsgruppen (z.B. Ethikkommission)

Art. 6: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Generalversammlung findet jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Kernteams und der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 7: Das Kernteam

Das Kernteam besteht aus mindestens drei Personen. Das Kernteam vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte, sofern es seine Pflichten nicht einem weiteren Vereinsmitglied oder Arbeitsgruppe überträgt.

Art. 8: Organisation

Die Auswahl, der Einkauf und die Verteilung der Lebensmittel sind selbstorganisiert. Selbstorganisation heisst für uns, Entscheide gemeinsam zu treffen und Dienstleistungen gemeinschaftlich zu erbringen. Dazu gehört:

- Kontakt mit den Produzent*innen
- Auswahl der Produkte
- Unterhalt/Bereitstellung des Depots
- Organisation der Bestellungen
- Lieferungen abholen oder entgegennehmen
- Verteilung der Produkte
- Finanzen

Art. 9: Finanzielle Mittel

Pro Bestellgruppe wird ein Jahresbeitrag von CHF 20.- entrichtet. Bei Neuzutritt einer Bestellgruppe werden CHF 50.- verrechnet. Der Bestellgruppenbeitrag kann für folgendes verwendet werden: Kosten Lager und Infrastruktur, Veranstaltungen (GV, Kernteam-Treffen, Events etc.), Rückstellungen für zukünftige Ausgaben

Art. 10: Unterschrift

Verträge müssen vom Präsidenten/der Präsidentin sowie einem zweiten Kernteam-Mitglied unterschrieben werden. Zahlungen kann die/der KassierIn mit Einzelunterschrift tätigen.

Art. 11: Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zur Haftung kann nur das Vereinsvermögen beigezogen werden.

Art. 12: Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann an einer Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 13: Auflösung


Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 14: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23.09.2020 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten.

Emmen, den 23. Oktober 2020


Cindy Bucheli


Franziska Gut


Christian Fischer


Lea Egloff


Stefan Fuchs

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Aktuar

Kassierin

Kernteam-Mitglied